

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-151/92-1

Ggst.: Landwirtschaftsgesetz 1992;  
Stellungnahme.

Graz, am 13. April 1992

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316)877/2428 od.  
2671 od. 2913 DW  
Telefax: (0316)877/2339  
DVR: 0087122

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

GESETZENTWURF
26
CF/19
Datum: 23. APR. 1992
Verteil: 24. April 1992

*J. Holzmann*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann  
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Präs - Kolbe*





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidualabteilung  
An das

Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ Präs - 22.00-151/92-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem Maßnahmen zur Sicherung  
der Ernährung sowie zur Erhal-  
tung einer flächendeckenden, lei-  
stungsfähigen, bäuerlichen Land-  
wirtschaft getroffen werden (Land-  
wirtschaftsgesetz 1992);  
Begutachtung - Stellungnahme.

Bezug: 17.101/01 - I A 7/92

Zu dem mit do. Note vom 9. März 1992, obige Zahl, übermitteltem  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernäh-  
rung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen,  
bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz  
1992) wird gemäß dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom  
6. April 1992 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu der im Art. I des gegenständlichen Entwurfes vorgesehenen Verfas-  
sungsbestimmung erscheint es erforderlich, nochmals zu prüfen, ob eine  
derart weitreichende Regelung notwendig ist und ob diese Bestimmung  
nicht einschränkender formuliert werden kann. Insbesondere dürfte die  
verfassungsmäßige Förderungsverpflichtung im Vergleich zu anderen Be-  
rufgruppen bzw. die Sicherung der unterschiedlichen sozioökonomischen

Präsidualabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Reinfried Strobl

Telefon DW (031 877) 877/2234

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 13. April 1992

Erscheinungsformen in der Landwirtschaft zu weit gehen. Letzteres würde auch einen im blauerlichen Bereich erforderlichen Strukturwandel erschweren.

§ 1 Ziff.1 soll wie folgt lauten:

"einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die Aufrechterhaltung der Besiedlung in Berggebieten, vor allem durch Bergbauernbetriebe, und in benachteiligten Gebieten besonders Bedacht zu nehmen ist,"

Begründung:

Die Lebens- und Produktionsbedingungen der Bergbauernbetriebe sind auf Grund der gegebenen natürlichen Voraussetzungen sehr erschwert. Durch die Hervorhebung der Bergbauernbetriebe soll ihrem unter diesen Voraussetzungen geleisteten Beitrag für die Erhaltung eines funktionsfähigen ländlichen Raumes besonders Rechnung getragen werden.

§ 1 Ziff.4 soll wie folgt lauten:

"den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen, ihre Einkommen an die durchschnittlichen Einkommen anderer Berufsgruppen heranzuführen und"

Begründung:

Ein Ziel der Agrarpolitik muß auch sein, die Einkommen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen an die Einkommen anderer Berufsgruppen heranzuführen.

- 3 -

Zu § 2 wird angeregt, in dieser Bestimmung auch festzulegen, daß Bund und Länder für die Sicherung und Finanzierung der entsprechenden Förderungseinrichtungen und der Abwicklungskosten Sorge zu tragen haben.

§ 3 Abs.2 Ziff.1 soll wie folgt lauten:

"leistungsbezogenen Direktzahlungen zum Ausgleich von erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten, zur Abgeltung von umwelterhaltenden Funktionen sowie zur Einkommenssicherung in Ergänzung zu preispolitischen Maßnahmen, Direktzahlungen sollen darüberhinaus produktionsneutral, sozial gestaffelt sowie nach regionalen und ökologischen Kriterien erfolgen."

Begründung:

Diese Ergänzung wird als notwendig erachtet, weil einerseits auch in Berggebieten erschwerte Produktions- und Lebensbedingungen bestehen und andererseits im § 1 Ziff.1 sowohl von Berggebieten als auch von benachteiligten Gebieten die Rede ist.

Im Zusammenhang mit § 4 wäre zu klären, welche Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes ausschließlich durch den Bund und welche durch Bund und Länder finanziert werden sollen bzw. warum überhaupt Förderungsmaßnahmen des Bundes teilweise von den Ländern finanziert werden sollen.

Zu § 5 wird bemerkt, daß nicht akzeptiert werden kann, daß einerseits bei der Festlegung der Berggebiete und benachteiligten Gebiete kein Mitspracherecht der Länder vorgesehen ist, andererseits aus dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden kann, daß die Gebiete ausschließlich vom Bund zu fördern sind.

Die Überschrift zu § 5 soll lauten:

"Berggebiete und benachteiligte Gebiete"

Begründung:

Diese Änderung wird als notwendig erachtet, da auch im § 1 Ziff.1 die Begriffe "Berggebiete" und "benachteiligte Gebiete" verwendet werden.

Im § 5 Abs.1 sollte der 2.Satz lauten:

"Unter Berggebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zusammenhängende Gebiete, bestehend aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, mit erheblich eingeschränkter Möglichkeit zur Nutzung der Böden und bedeutend höherem Arbeitsaufwand zu verstehen, in denen schwierige klimatische Verhältnisse infolge Höhenlage oder starke Hangneigungen oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten zu erheblich erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen führen."

Begründung:

In der EG werden die Kriterien Höhenlage oder Hangneigung oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten für die Abgrenzung des Berggebietes herangezogen. Aus diesem Grund sollte daher die Höhenlage dezidiert angeführt werden.

- 5 -

§ 5 Abs.2 soll lauten:

"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. Jänner 1995 die benachteiligten Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter benachteiligten Gebieten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene gleichartigen Agrar-zonen zu verstehen, in denen sich insbesondere auf Grund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen und deren Altersstruktur, des wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, der Randlage, der geringen Ertragsfähigkeit der Böden und der Anpassungs-fähigkeit in bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors und der Be-triebsgrößenstruktur erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen er-geben. Ferner kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung benachteiligte Betriebe, die außerhalb benachteiligter Gebiete liegen, bestimmen."

Begründung:

Der Wegfall des Wortes "förderungswürdigen" wird als notwendig erach-tet, da auch im § 1 Ziff.1 sowie § 3 Abs.2 Ziff.1 von benachteiligten Gebieten die Rede ist.

Auch die Betriebsgrößenstruktur sollte hier berücksichtigt werden, da auch das Verhältnis zwischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften und personenbezogener Flächenausstattung bei der Beurteilung maßgeblich sein sollte.

Im Sinne der Intentionen des § 5 Abs.1, 3.Satz, sollten derzeit in einem Programmgebiet befindliche Betriebe (Programmgebiet NORD-OST und Programmgebiet SÜD-OST), die nach Erlassung der Verordnung zur Bestim-

mung der benachteiligten Gebiete außerhalb dieser Gebiete zu liegen kommen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung als benachteiligte Betriebe bestimmt werden können.

Im § 5 Abs.3 sollte der 2.Satz wie folgt lauten:

"Dabei sind Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebietes liegen, und benachteiligte Betriebe, die außerhalb benachteiligter Gebiete liegen, sinngemäß zu berücksichtigen."

Begründung:

Diese Anpassung ist wegen der oben vorgeschlagenen Änderung notwendig.

Aus den im § 6 (einschließlich der Überschrift) verwendeten Begriffen "Bergbauernbetriebe" und "Betriebe in benachteiligten Regionen" geht nicht klar hervor, ob es sich bei diesen Betrieben um derzeitige Bergbauernbetriebe bzw. Betriebe in den derzeitigen Programmgebieten NORD-OST und SÜD-OST handelt oder ob künftige Betriebe auf Grund anderer Abgrenzungskriterien und Gebietskulissen damit gemeint sind. Eine Klarstellung erscheint daher notwendig.

Auf Grund der zu § 5 Abs.2 vorgeschlagenen Ergänzung wäre § 6 um eine Definition für benachteiligte Betriebe außerhalb benachteiligter Gebiete zu ergänzen und wären die Kriterien dafür festzulegen (eventuell als Abs.3).



- 7 -

Die im § 8 enthaltenen Bestimmungen für den Gartenbau erscheinen nicht mehr erforderlich. Es ist mit dem marktwirtschaftlichen Verständnis nicht vereinbar, daß für die Heranzucht von Blumen oder Gemüse ab einer bestimmten Hektargröße eine Bewilligung erforderlich sein soll und diese dann entfallen kann, wenn der Anbau im Rahmen eines Liefervertrages mit einem Betrieb der Konservenindustrie erfolgt. Sollte ein Bauer, der für den freien Markt produzieren will, keine derartige Bewilligung erlangen können, wird er gezwungen, mit einem Verarbeiter einen Liefervertrag abzuschließen. Den Verarbeitern wird hier eine Stellung eingeräumt, die mit den Grundsätzen einer freien Wirtschaft unvereinbar ist. Darüber hinaus scheint die 3-Hektar-Grenze eher willkürlich gewählt zu sein und bietet jede Art von Umgehungsmöglichkeiten (z.B. Teilung des Betriebes, Verpachtung an Verwandte etc.).

Bei der Zusammensetzung der Kommission gemäß § 9 ist es unverständlich, warum keine Ländervertreter vorgesehen sind, obwohl die Länder an den gemeinschaftlich finanzierten Bundesförderungen mitwirken sollen.

Auch sollte überdacht werden, ob die Erweiterung der Kommission um vier weitere Mitglieder erforderlich ist, da auch durch eine genaue Festlegung der Zahl der Landwirte innerhalb der Kommission für eine "angemessene" Vertretung der Landwirtschaft gesorgt werden könnte.

In § 11 Abs.2 1.Satz soll die Wortfolge "und Betriebe in benachteiligten förderungswürdigen Gebieten" ersetzt werden durch die Wortfolge "und benachteiligten Betriebe (Betriebe in benachteiligten Gebieten)".

- 8 -

Begründung:

Diese Änderung erscheint auf Grund der oben vorgeschlagenen Ergänzungen notwendig.

§ 11 Abs.5 soll wie folgt lauten:

"Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, aggregierte und anonymisierte einzelbetriebliche Buchführungsergebnisse zur Festlegung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft eines Landes dem betreffenden Land zur Verfügung zu stellen."

Begründung:

Damit würde eine wesentlich bessere Verarbeitung der Daten ermöglicht werden.

Im Hinblick auf die Ziele 1 und 5b der EG-Strukturförderung soll darauf geachtet werden, daß die in den nach § 11 zu erstellenden Berichten und Empfehlungen enthaltenen Daten eine Aggregation auf NUTS-III-Ebene erlauben, d.h., die Daten sollten auch auf Ebene der politischen Bezirke vorliegen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

